

(Wochenbl. 1838. St. 24.) als durch die neuen Zollgesetze nicht aufgehoben, ferner in Anwendung bleiben soll] vom Eintritte des neuen Zolltarifs die Erhebung der Eingangszollabgabe von denjenigen Poststücken, welche der Besteuerung nach dem höchsten Satze unterliegen, nicht mehr nach dem im Regulative namhaft gemachten früheren, sondern nach dem jetzt gültigen höchsten Tarifsatze, also

bei Flüssigkeiten nach dem Satze von 8 \mathcal{R} für den Zollcentner Brutto, bei andern Gegenständen nach dem Satze von 110 \mathcal{R} für den Zollcentner, unter Anwendung einer Thara von 23 \mathcal{R} für Kisten und von 13 \mathcal{R} für Ballen

stattfinden soll; so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 15. Januar 1840.

Fürstl. Schwarzb. Geh. Raths-Colleg.
gey. Wylleben.

N^o VIII. Verordnung

der Fürstl. Regierung, die Bestrafung des verbotenen Schießens bei Hochzeiten, Flurjügen und dergleichen Gelegenheiten betreffend, vom 21. Januar 1840.

Nachdem in Betreff des verbotenen Schießens bei Hochzeiten, Flurjügen und dergleichen Gelegenheiten mit höchster Genehmigung Serenissimi bestimmt worden ist, daß in vorkommenden Fällen, wo bei Hochzeiten, Flurjügen u. s. w. unbefugterweise geschossen wird, künftig die Gemeinde, in deren Orte oder Flur die verbotswidrige Handlung vorfällt, als solche in die verordnungsmäßige Strafe genommen werden, derselben aber überlassen bleiben soll, den Thäter zu ermitteln und sich wegen Erfahes der Strafe an diesen zu halten; so wird solches zur Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht, und werden die Unterbehörden zugleich angewiesen, vorkommenden Falls hiernach zu verfahren.

Rudolstadt, den 21. Januar 1840.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
Hönniger.

H. W. Bianchi.